



## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 01/2016 vom 12. Februar 2016

<b>Europäische Steuerberaterorganisation ETAF gegründet.....</b>	<b>1</b>
<b>Berufsrecht</b>	
• <b>EuGH: Kein uneingeschränkter Zugang für ausländische Beratungsgesellschaften.....</b>	<b>2</b>
• <b>EP: Initiativberichte zur Binnenmarktstrategie und zum Europäischen Semester.....</b>	<b>3</b>
<b>Steuerrecht</b>	
• <b>Anti-BEPS Maßnahmenpaket der Kommission.....</b>	<b>4</b>
<b>Sonstiges</b>	
• <b>Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt.....</b>	<b>8</b>



## Europäische Steuerberaterorganisation ETAF gegründet

Am 15. Dezember 2015 fiel der Startschuss für die neue Europäische Steuerberaterorganisation „European Tax Adviser Federation - ETAF“ AISBL. Gründungsmitglieder sind die Bundessteuerberaterkammer, der Deutsche Steuerberaterverband (DStV), der französische Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables (CSOEC) und der italienische Consiglio Nazionale dei Dottori Commercialisti e Degli Esperti Contabili (CNDCEC).

Eine starke Vertretung auf europäischer Ebene ist unabdingbar, um der Einflussnahme aus Brüssel wirksam entgegenzutreten. Die Politik der Europäischen Kommission, die auf eine möglichst weitgehende Liberalisierung berufsrechtlicher Regelungen abzielt, macht keinen Halt vor Steuerberatern. Sie nimmt zunehmend Einfluss auf die beruflichen Rahmenbedingungen, und zwar nicht nur in Deutschland. Erst kürzlich hat die EU-Kommission mit ihrer „neuen Binnenmarktstrategie“ für die Jahre 2016 und 2017 weitere Deregulierungsmaßnahmen angekündigt. Im Steuerbereich ist auf EU-Ebene eine starke Zunahme steuerpolitischer Initiativen zu verzeichnen, die Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit der Steuerberater haben können.

Unter dem Dach der ETAF vereinen die Mitglieder mehr als 230.000 Berufsangehörige aus Deutschland, Frankreich und Italien – somit aus Kernländern der Europäischen Union. Damit erhält der steuerberatende Beruf eine starke Stimme in Europa.

Die ETAF hat sich zum Ziel gesetzt, steuer- und berufspolitische Vorhaben, die in Brüssel beschlossen werden und Auswirkungen auf den Berufsstand haben, aktiv zu begleiten. Sie wird eng mit den EU-Institutionen zusammenarbeiten, um für gute Rechtssetzung im Steuerbereich zu sorgen. Darüber hinaus ist es wichtig, bei der EU-Kommission und den anderen europäischen Institutionen stetig um Verständnis für die spezifischen Belange der steuerberatenden Berufe zu werben. Schließlich will die ETAF auch das Qualitätsniveau, die Fachkenntnisse und Expertisen von Steuerberatern auf europäischer Ebene fördern und stärken.



Präsident der ETAF ist Philippe Arraou, der gleichzeitig Präsident des französischen CSOEC ist. Weitere Mitglieder des Vorstands sind Volker Kaiser, der darüber hinaus die Aufgabe des Schatzmeisters übernommen hat, sowie Prof. Dr. Hans-Michael Korth (DStV-Vizepräsident) und Gerardo Longobardi (CNDCEC-Präsident). Am 5. Februar 2016 fand in Brüssel bereits die zweite Vorstandssitzung statt.

## Berufsrecht

### **EuGH: Kein uneingeschränkter Zugang für ausländische Beratungsgesellschaften**

Am 17. Dezember 2015 entschied der EuGH über das Vorabentscheidungsersuchen des BFH in der Rechtssache „X-Steuerberatungsgesellschaft“ (C-342/14). Eine Beratungsgesellschaft britischen Rechts mit Niederlassungen in Belgien und den Niederlanden hatte geklagt, weil das deutsche Finanzamt sich geweigert hatte, die Gesellschaft als Bevollmächtigte anzuerkennen.

Der Berufsstand kann mit der Entscheidung des EuGH insgesamt zufrieden sein. Zu begrüßen ist zunächst, dass der Gerichtshof ausdrücklich festgestellt hat, dass die Mitgliedstaaten die Zugangsvoraussetzungen für den steuerberatenden Beruf in eigener Zuständigkeit regeln können.

In der Sache hat der EuGH im Kern entschieden, dass ausländische Steuerberater nicht uneingeschränkt in Deutschland tätig werden dürfen. Die Luxemburger Richter haben insbesondere anerkannt, dass die Verhinderung von Steuerhinterziehung und der Verbraucherschutz zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen. Damit hat der EuGH die Vorbehaltsaufgaben des steuerberatenden Berufs gestärkt.

Zum streitgegenständlichen § 3a StBerG hat der EuGH ausgeführt, dass die dort vorgeschriebene Meldung verhältnismäßig ist, d.h. nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung der verfolgten Ziele (Verbraucherschutz, Verhinderung von Steuerhinterziehung) erforderlich ist.



Er hat auch festgestellt, dass die Meldung nach § 3a StBerG es den nationalen Behörden ermöglicht, die im Ausland erworbene Qualifikation berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat jedoch kritisiert, dass die Regelung des § 3a StBerG hinsichtlich des Anwendungsbereichs nicht hinreichend klar gefasst ist. Im konkreten Fall ging der EuGH, da es sich ja um ein Vorabentscheidungsersuchen handelte, davon aus, dass § 3a StBerG im Fall einer Dienstleistung ohne physischen Grenzüberschritt keine Anwendung findet. Diese – von der BStBK nicht geteilte – Auslegung hatte nämlich der BFH seinen Vorlagefragen zugrunde gelegt. Schon aus diesem Grund sei es, so der EuGH, hier nicht möglich, im Rahmen der Meldung nach § 3a StBerG die in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Qualifikation angemessen zu berücksichtigen.

Der deutsche Gesetzgeber ist nun aufgefordert, durch eine Änderung des § 3a StBerG Rechtssicherheit zu schaffen. Hierfür wird es ausreichen, § 3a StBerG dahingehend klarzustellen, dass es keines physischen Grenzüberschritts bedarf und eine Befugnis ausländischer Dienstleister zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen auch dann bestehen kann, wenn die Dienstleistung vom Niederlassungsstaat des Dienstleisters aus erbracht wird.

## **EP: Initiativberichte zur Binnenmarktstrategie und zum Europäischen Semester**

Am 15. Januar 2015 veröffentlichte der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EP (IMCO) den Entwurf eines Initiativberichts zur Binnenmarktstrategie. Die Berichterstatterin MdEP Lara Comi (EVP) unterstützt darin die Ziele der Binnenmarktstrategie, verbleibende Hindernisse abzubauen, um Arbeitsplätze zu schaffen und Wachstum und Innovation zu fördern. Die geplante Mehrwertsteuerreform, die Strategie zum digitalen Binnenmarkt sowie die angekündigte europäische Agenda für die partizipative Wirtschaft werden ebenfalls begrüßt. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Dienstleistungssektor für eine ordnungsgemäße und wirkungsvollere Durchführung der Dienstleistungsrichtlinie zu sorgen und Überregulierung zu vermeiden. Darüber hinaus wurde am 25. Januar 2016 ein Initiativbericht zur Steuerung des Binnenmarkts innerhalb des Europäischen Semesters 2016 (Berichterstatterin Catherine Stihler, S&D) angenommen. Das Europäische Semester dient der Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten.



Der Bericht stellt fest, dass zwischen den Mitgliedstaaten noch wesentliche Unterschiede bei der Regulierung ähnlicher reglementierter Berufe und bei Tätigkeitsvorbehalten bestünden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder lehnte es jedoch ab, daraus auf eine Behinderung der Mobilität von Arbeitskräften zu schließen.

- [Entwurf eines Berichts zur Strategie des Binnenmarkts](#)
- [Initiativbericht zur Binnenmarktsteuerung](#)

## Steuerrecht

### Anti-BEPS Maßnahmenpaket der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidung vorgestellt. Das umfangreiche Paket enthält – stark zusammengefasst – die folgenden Kernelemente:

#### I. Anti-BEPS-Richtlinienvorschlag

Der Vorschlag einer „Richtlinie mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts“ (Anti-BEPS-Richtlinie) soll auf alle Steuerpflichtigen – einschließlich Betriebsstätten von Unternehmen aus Drittstaaten – anwendbar sein, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Körperschaftsteuer unterliegen. Dieser Vorschlag sieht sechs grundlegende Maßnahmen vor:

- Eine Zinsabzugsbeschränkung (Zinsschranke) soll Unternehmen von künstlichen Kreditgestaltungen abhalten, die nur darauf ausgerichtet sind, ihre Steuerbelastung zu verringern (Art. 4 des Richtlinienvorschlags). Dieser Vorschlag entspricht im Wesentlichen der deutschen Zinsschrankenregelung in § 4h EStG. Während in § 4h Abs. 2 lit a) EStG jedoch eine Freigrenze von 3 Mio. € vorgesehen ist, enthält der Richtlinienvorschlag nur eine Freigrenze von 1 Mio. €. Darüber hinaus soll diese Richtlinienvorschrift nicht auf Finanzunternehmen anwendbar sein.



- Eine Wegzugsbesteuerung („exit taxation“) soll Unternehmen davon abhalten, Vermögenswerte allein zum Zweck der Steuervermeidung zu verlagern (Art. 5 des Richtlinienvorschlags). Dieser Vorschlag spiegelt die in Deutschland bereits bestehenden Entstrickungsregelungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 4g EStG wider. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Steuerstundung im Falle der Insolvenz des Steuerpflichtigen enden soll. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird der Zuzugsstaat verpflichtet, den im Wegzugsstaat besteuerten Wertzuwachs aus der Bemessungsgrundlage für seine Besteuerung auszunehmen.
- Eine Switch-over-Klausel (Klausel über den Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode, auch Umschaltklausel genannt) soll verhindern, dass es bei bestimmten Einkünften zu einer doppelten Nichtbesteuerung kommt (Art. 6 des Richtlinienvorschlags). Deutschland hat bereits in einigen Doppelbesteuerungsabkommen in der jüngeren Vergangenheit sog. Switch-over-Klauseln vereinbart (vgl. Art. 22 Abs. 1 Nr. 5 lit. a Deutsche DBA-Verhandlungsgrundlage). Zur Vermeidung einer niedrigen Besteuerung oder doppelten Freistellung kann Deutschland als Ansässigkeitsstaat durch die Switch-over-Klausel unter bestimmten Voraussetzungen von der Anwendung der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmodus wechseln. Eine solche Regelung soll nach dem Richtlinienvorschlag nun auch in die nationalen Steuergesetze aufgenommen werden.
- Eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch (General anti-abuse Rule, GAAR) soll aggressive Steuerplanung eindämmen, wenn keine andere Vorschriften greifen (Art. 7 des Richtlinienvorschlags). Dieser Vorschlag ähnelt der Regelung in § 42 AO.
- Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen („Controlled Foreign Company“, CFC-Regeln) sollen Unternehmen davon abhalten, Gewinne in Steueroasen oder Niedrigsteuerländer zu verlagern (Art. 8 des Richtlinienvorschlags). Für nicht börsennotierte Unternehmen sieht der Richtlinienvorschlag unter bestimmten Voraussetzungen eine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC rules) vor. Die vorgeschlagenen Regelungen weichen in einigen Punkten von den §§ 7 ff. AStG ab; dies betrifft das Vorliegen von (effektiver) Niedrigbesteuerung sowie die Abgrenzung von



aktiven und passiven Einkünften. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte bereits im vergangenen Jahr angekündigt, die §§ 7 ff. AStG umfassend zu überarbeiten.

- Hybride Gestaltungen (Art. 9 des Richtlinienvorschlags): Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von hybriden Unternehmen und hybriden (Finanzierungs-) Instrumenten sieht der Richtlinienentwurf die Einführung von Korrespondenzregelungen vor. Diese sollen Unternehmen daran hindern, Inkongruenzen zwischen den nationalen Steuersystemen auszunutzen. In Deutschland arbeitet nach Auskunft des BMF eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe bereits an einer Regelung, nach der das Korrespondenzprinzip, das in den §§ 8b, 32a KStG bereits bei rein inländischen Sachverhalten zu einem systemgerechten Ergebnis führt, künftig auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu einer sachgerechten Lösung führen soll.

## **II. Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen**

Darüber hinaus gibt die Kommission den Mitgliedstaaten konkrete Empfehlungen, wie der Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen künftig bekämpft werden soll. Um diesem sog. „Treaty-Shopping“ entgegenzuwirken, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, bei (Neu-)Verhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen eine allgemeine Vorschrift zur Verhinderung des Missbrauchs von (steuer-)rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die in BEPS-Aktionspunkt 7 vorgeschlagene Definition von Betriebsstätten aufzunehmen.

## **III. Richtlinienvorschlag über den automatischen Austausch von Steuerinformationen zwischen den Mitgliedstaaten („country-by-country-reporting“)**

Mit dieser Richtlinie soll der BEPS-Aktionspunkt 13, das Country-by-Country-Reporting („CbCR-Richtlinie“), europaweit einheitlich umgesetzt werden. Im Wege einer Änderung der Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) soll die „oberste Muttergesellschaft“ einer „multinationalen Unternehmensgruppe“ mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. Euro verpflichtet werden, der Finanzverwaltung einen länderbezogenen Bericht in Bezug auf das „Berichtssteuerjahr“ vorzulegen. Darin soll u.a. die globale Aufteilung der Erträge und Steuern offengelegt werden.



Der betreffende Mitgliedstaat soll diesen Bericht dann automatisch an alle Mitgliedstaaten weiterleiten, in denen sich weitere Geschäftseinheiten dieser Unternehmensgruppe befinden (vgl. insbesondere Art. 8 aa des Richtlinienvorschlags).

#### **IV. Externe Strategie für effektive Besteuerung**

Darüber hinaus hat die Kommission eine externe Strategie verabschiedet, in der Maßnahmen beschrieben werden, die die EU ergreifen sollte, um eine effektive Besteuerung und verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich weltweit zu fördern. In diesem Rahmen soll es auch eine neue „schwarze Liste“ mit Drittländern geben, die sich nicht an die Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich halten.

Die Bundessteuerberaterkammer wird die Verhandlungen und Diskussionen über das Maßnahmenpaket beobachten und die Umsetzung der Vorschriften auf Ebene der EU und in Deutschland begleiten.

Weitere Informationen zum Maßnahmenpaket:

- [Anti-BEPS-Richtlinienvorschlag](#)
- [Empfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen](#)
- [Richtlinienvorschlag zum country-by-country-reporting](#)
- [Externe Strategie](#)
- [Factsheet mit Fragen und Antworten zum Maßnahmenpaket \(DE\)](#)
- [Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)





## Sonstiges

### Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt

Am 15. Dezember 2015 einigten sich die EU-Gesetzgeber im Trialog auf einen Kompromisstext zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Datenschutz-Grundverordnung sollen die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen innerhalb der EU vereinheitlicht werden. Dadurch soll einerseits der Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sichergestellt, andererseits der freie Datenverkehr innerhalb des Europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden. Bestimmte Regelungen sind für den Berufsstand von Bedeutung, weil sie mit der Eigenschaft als Berufsheimnisträger zusammenhängen.

Wie von der BStBK gefordert, sind Berufsheimnisträger von der automatischen Informationspflicht gegenüber Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden sollen, grundsätzlich ausgeklammert (Art. 14 des Kompromisstextes).

Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission wären Steuerberater verpflichtet gewesen, einen Dritten automatisch darüber zu informieren, dass über ihn ohne sein Wissen Daten aufgenommen und verarbeitet werden. Dieser Vorschlag steht nun nicht mehr zur Diskussion. Es ist also gewährleistet, dass der Steuerberater nicht von sich aus aktiv werden muss. Die BStBK begrüßt diese Regelung.

Folgerichtig wäre allerdings gewesen, wie von der BStBK ebenfalls gefordert, auch den allgemeinen Auskunftsanspruch Dritter entsprechend einzuschränken. Hier wurde im Kompromisspaket jedoch keine Ausnahme für Berufsheimnisträger vorgesehen. Wird ein Dritter also von sich aus aktiv und fragt den Steuerberater, ob er Daten über ihn gespeichert bzw. verarbeitet hat, so wird der Steuerberater zur Frage des „ob“ und über bestimmte weitere Punkte, wie etwa den Zweck der Verarbeitung und die Art der gespeicherten Daten, auskunftspflichtig sein (Art. 15 des Kompromisstextes).



Auf der nachgelagerten Ebene der Datenschutzaufsicht haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Befugnisse ihrer Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung von Berufsgeheimnisträgern in „spezifischen Bestimmungen“ gesondert zu regeln (Art. 84 des Kompromisstextes). Das Europäische Parlament hatte gefordert, in der Verordnung unmittelbar zu verankern, dass die jeweilige Berufsgruppe in die Einrichtung und Organisation der Aufsichtsbehörden eingebunden wird. Dieser Vorschlag hat sich nicht durchgesetzt.

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat den Kompromisstext am 17. Dezember 2015 bereits angenommen. Die Texte müssen noch vom Rat der EU verabschiedet werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch ungewiss – hier gilt das Frühjahr 2018 als wahrscheinlich.

- Zum [Kompromisstext](#) (vorerst nur EN)

## Impressum

### **Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

### **Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)